

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Janneby

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.	Wohngebäude	
1.1	Wohnung	2 je Wohneinheit
1.2	Kinder- und Jugendwohnheim	1 je 20 Betten
1.3	Schwestern-, Pflegerwohnheim, Arbeitnehmerwohnheim etc.	1 je 5 Betten
1.4	Pflegeheim ³⁾	1 je 10 Betten zzgl. Mind. 1 für Menschen mit Behinderungen
1.5	Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen ³⁾	1 je 8 Betten zzgl. Mind. 1 für Menschen mit Behinderungen
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ¹⁾³⁾	
2.1	Büro, Verwaltung	1 je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-, Behandlungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche, jedoch mindestens 3
3.	Verkaufsstätten ¹⁾³⁾	
3.1	Laden, Geschäftshaus (bis 400 m ² Verkaufsfläche)	1 je 50 m ² anzurechnende Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 je Laden, Geschäftshaus
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthaus, Mehrzweckhalle) ²⁾	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätte (z.B. Lichtspieltheater, Schulaula, Vortragssaal) ²⁾	1 je 10 Besucherplätze
4.3	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 je 30 Besucherplätze
5.	Sportstätten ²⁾³⁾	
5.1	Sportplatz (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Turn- oder Sporthalle ohne Zuschauerplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.3	Turn- und Sporthalle mit Zuschauerplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 20 Zuschauerplätze
6.	Gaststätten und Behernergungsbetriebe³⁾	

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Janneby

6.1	Gaststätte	1 je 50 m ² anzurechnende Gastraumfläche
6.2	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe ²⁾	1 je 2 Zimmer, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherberge ²⁾	1 je 10 Betten
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung ²⁾	
7.1.	Grund-, Haupt-, Gemeinschafts-, Real-, Förder-, sonstige allg. bildende Schule, städt. Gymnasium, Berufs- und Berufsfachschule ³⁾	1 je 30 Schüler
7.2	Förderschule für Behinderte ³⁾	1 je 15 Schüler
7.3	Fachhochschule, Hochschule ³⁾	1 je 10 Studierende
7.4	Kindergarten, Kindertagesstätte und dergleichen	1 je 30 Kinder, jedoch mindestens 2
7.5	Jugendfreizeitheim und dergleichen ¹⁾³⁾	1 je 100 m ² anzurechnende Nutzfläche
8.	Gewerbliche Anlagen ¹⁾³⁾	
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² anzurechnende Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 je 100 m ² anzurechnende Nutzfläche
8.3	Kraftfahrzeugwerkstatt	5 je Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstelle	1 je 50 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche
8.5	Spiel- und Automatenhalle	1 je 20 m ² anzurechnende Nutzfläche, jedoch mindestens 3
9.	Verschiedenes³⁾	
9.1	Kleingartenanlage	1 je 5 Kleingärten
9.2	Friedhof	1 je 2000 m ² Friedhofsgrundstücksfläche
9.3	Schwimmbhalle	1 je 20 Umkleideschränke

¹⁾Anzurechnende Nutzfläche = Nutzfläche **ohne**

- Flächen für haustechnische Anlagen (z.B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen)
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z.B. Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen)
- Flächen für sanitäre Anlagen und Abstellräume

Anzurechnende Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume

Anzurechnende Gastraumfläche = Nutzfläche aller Gasträume einschließlich Thekenbereich

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Janneby

²⁾ Bei Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung und bei sonstigen Versammlungsstätten sowie bei Sportstätten ist neben Stellplätzen für Kraftfahrzeuge mindestens 1 Stellplatz für Autobusse nachzuweisen.

³⁾ im Rahmen des barrierefreien Bauens nach § 52 in Verbindung mit § 50 LBO ist für bauliche Anlagen für je 30 erforderliche Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen nachzuweisen.